



3003 Bern, 8. April 2020

---

## **Flughafen Bern-Belp**

### **Plangenehmigung**

Aufstellen Hangarzelt

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gesuch*

Mit Schreiben vom 27. Januar 2020 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für das Aufstellen eines Hangarzeltes ein.

#### *1.2 Beschrieb und Begründung*

Das Hangarzelt mit den Dimensionen 21,4 x 12,2 x 7,6 m wird für die Dauer von maximal 2 Jahren am Ende des Tarmac im Bereich von Y7 aufgestellt. Der Grund für das Aufstellen des Hangarzeltes sind die knappen Platzverhältnisse auf dem Flughafen Bern-Belp. Es stehen aktuell zu wenig Hangarflächen zur Verfügung.

#### *1.3 Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch vom 27. Januar 2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Kurzbeschrieb und Begründung vom 24. Januar 2020;
- Baugesuchsformular 1.0 vom 24. Januar 2020;
- Formular «Entwässerung von Grundstücken» 3.0 vom 24. Januar 2020;
- Formular «Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe» 4.1 vom 24. Januar 2020;
- Safety Assessment vom 24. Januar 2020;
- 1 Übersichtsplan und 1 Situationsplan.

#### *1.4 Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle-Nr. 1372 / 2681.

#### *1.5 Eigentum*

Die Flughafen Bern AG ist Eigentümerin der Parzelle-Nr. 1372 / 2681.

#### *1.6 Koordination von Bau und Betrieb*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## **2. Instruktion**

### **2.1 *Anhörung***

Mit Schreiben vom 31. Januar 2020 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

### **2.2 *Stellungnahmen***

Mit Schreiben vom 2. März 2020 nahm das AöV Stellung zum Vorhaben. Die Gemeinde Belp äusserte sich mit Stellungnahme vom 26. Februar 2020 zum Projekt.

Das BAZL beurteilte das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 10. Februar 2020.

### **2.3 *Abschluss der Instruktion***

Mit Stellungnahme vom 27. März 2020 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zu den eingegangenen Fachberichten. Sie zeigte sich mit den beantragten Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung einverstanden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Vorhaben dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

#### 1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Hangarzelt soll für maximal zwei Jahre aufgestellt werden. Es handelt sich somit um eine temporäre Flugplatzanlage im Sinne von Art. 37i Abs. 1 lit. c LFG für welches das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt.

## **2. Materielles**

### **2.1 *Umfang der Prüfung***

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### **2.2 *Begründung***

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.2).

### **2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt***

Mit dem Projekt wird die bestehende, gedeckte Abstellfläche für Flugzeuge temporär erweitert. Das Vorhaben steht den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 somit nicht entgegen.

### **2.4 *Allgemeine Auflagen***

Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Das Aufstellen sowie der Betrieb der Anlage haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail ([lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Beginn und der Abschluss der Arbeiten anzumelden.

Die Energie Belp AG weist darauf hin, dass das Hangarzelt oberhalb einer Wasserversorgungsleitung zu stehen komme und die Zugänglichkeit bei allfälligen Wasserleitungsbrüchen zu gewährleisten sei.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das eingereichte Gesuch der Flughafen Bern AG vom 27. Januar 2020 wurde einer luftfahrtspezifischen Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften, namentlich der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, unterzogen.

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Hindernisbegrenzung, Nutzung des Hangarzeltes, optische Hilfen, Feuerwehr und Rettungswesen, Bauzustand, operationelle Aspekte, Luftfahrtpublikationen sowie Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Aufgrund der zahlreichen Auflagen und des detaillierten Beschriebs dazu erklärt das UVEK die luftfahrtspezifische Projektprüfung zur Beilage dieser Verfügung.

## 2.6 Kanton

Das AöV teilt mit Schreiben vom 2. März 2020 mit, dass sie das Gesuch den zuständigen kantonalen Fachstellen zum Mitbericht unterbreitet habe. Der Kanton Bern macht keine Auflagen und beantragt, die ersuchte Plangenehmigung zu erteilen.

## 2.7 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von Fr. 540.–. Die Höhe der Gebühr ist angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an

die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für die Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement Fr. 430.–. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

#### **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AöV, der Gemeinde Belp und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für das Aufstellen eines Hangarzeltes mit den Dimensionen 21,4 x 12,2 x 7,6 m am Ende des Tarmac im Bereich von Y7 wird für die Dauer von maximal 2 Jahren genehmigt.

### 1. Vorhaben

#### 1.1 Standort

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle-Nr. 1372 / 2681.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

- Schreiben vom 27. Januar 2020;
- Kurzbeschrieb und Begründung vom 24. Januar 2020;
- Baugesuchsformular 1.0 vom 24. Januar 2020;
- Formular «Entwässerung von Grundstücken» 3.0 vom 24. Januar 2020;
- Formular «Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe» 4.1 vom 24. Januar 2020;
- Safety Assessment vom 24. Januar 2020;
- 1 Übersichtsplan und 1 Situationsplan.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Allgemeine Auflagen

- 2.1.1 Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Das Aufstellen sowie der Betrieb der Anlage haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Beginn und der Abschluss der Arbeiten anzumelden.

2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 10. Februar 2020 sind umzusetzen (Beilage).

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 540.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von Fr. 430.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

## 4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird per Einschreiben inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage eröffnet an:

- Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden der kantonalen Fachstellen (3-fach)
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Zuckschwerdt  
Stv. Direktor

### **Beilage**

luftfahrtspezifische Prüfung vom. 10. Februar 2020

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 21. März bis und mit dem 19. April (Verordnung vom 20. März zu Covid-19).

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.